

Verband Beratender Ingenieure
Budapester Straße 31 • 10787 Berlin

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Abteilung DG
MinDir Martin von Simson
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

**Verband
Beratender
Ingenieure**

Budapester Straße 31
10787 Berlin
T +49 30 260 620
M +49 172 8429641
steuer@vbi.de

www.vbi.de

28.06.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung

Bearbeitungsstand des Entwurfs: 24.06.2024

Sehr geehrter Herr von Simson,

Der Verband Beratender Ingenieure vertritt die Interessen der unabhängig beratenden und planenden Ingenieurunternehmen in Deutschland. Beratende Ingenieure stehen für die Lösung komplexer Aufgaben im technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich. Unsere Mitgliedsunternehmen erbringen Planungs- und Überwachungsleistungen für die Realisierung der in den Anlagen 1 und 2 des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz genannten wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen. Sie planen beispielsweise Kraftwerke, Krankenhäuser, Brücken und Abwasserbehandlungsanlagen, um nur einige zu nennen. Die Planungsleistungen der Ingenieurunternehmen haben mittelbar Einfluss auf den Betrieb dieser Einrichtungen.

Vor diesem Hintergrund haben wir die Befürchtung, dass Forderungen an unsere Mitgliedsunternehmen gestellt werden, die die Cybersicherheit im Betrieb betreffen und damit weit über das normale Leistungssoll, nämlich die Planung der Anlage, hinausgehen.

Erfahrungen unserer Mitglieder aus der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) untermauern diese Befürchtung. Die Regelungen des LkSG finden auf die kleinen und mittelständisch geprägten Ingenieurunternehmen keine direkte Anwendung. Auftraggeber unserer Mitglieder, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, versuchen jedoch ihre Verpflichtungen weiterzugeben. Das für das LkSG zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat im Nachhinein einen Leitfaden erstellt und darauf verwiesen, dass die Verpflichtungen aus dem LkSG nicht an Dritte weitergereicht werden können. Wir würden es begrüßen, wenn im BSI-Gesetz bereits ein solcher Hinweis enthalten wäre.

Aus der Intention des Gesetzes erschließt sich, dass sich die Verpflichtungen aus dem BSI-Gesetz ausschließlich auf den Betrieb der Einrichtungen beziehen. Einige der Vorschriften, wie beispielsweise § 30 BSI-Gesetz eröffnen jedoch einen erheblichen Auslegungsspielraum, ob sich hieraus Anforderungen an die Planung der wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen ergeben können. Im Sinne einer Klarstellung sollte an geeigneter Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Maßnahmen des Risikomanagements nicht den Prozess der Planung und Realisierung des Bauwerks betreffen, sondern Leistungen sind, die ausschließlich durch den Betreiber der Einrichtung hiervon getrennt zu organisieren sind.

Der Verband Beratender Ingenieure VBI begrüßt ausdrücklich, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit im Bereich der Informationstechnik zu verbessern. Wir begrüßen weiterhin, dass die Aufgaben zentral durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wahrgenommen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Steuer
Hauptgeschäftsführer

steuer@vbi.de

RAin Sabine Frfr. von Berchem
Syndikusrechtsanwältin

berchem@vbi.de

Der Verband Beratender Ingenieure VBI
wird im Lobbyregister des Deutschen
Bundestages unter der Registernummer
R 000122 geführt.